Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

06 027 Allgemeine Studierendenförderung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	142	Vermischte Einnahmen	300 000	300 000	_	252
		Übrige Einnahmen				
182 50	142	Tilgung von Darlehen und Bankdarlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung	40 000 000	37 000 000	+3 000 000	43 277

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis.

Zu Titel 182 50:

Veranschlagt sind die voraussichtlich aufkommenden Tilgungsbeträge aus den im Rahmen der Ausbildungsförderung gewährten Darlehen und Bankdarlehen (vgl. Titel 863 62 und Kapitel 05 030 Titel 863 61).

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	-			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 62

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Hochschulbereich

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titelgruppe 62 bei den Ausgaben.

231 62	142	Zuweisungen für Zuschusse	285 000 000	285 000 000	_	260 647
342 62	142	Sonstige Zuschüsse für Darlehen	290 000 000	290 000 000	_	247 782
		Summe Titelgruppe 62	575 000 000	575 000 000	_	508 429

Titelgruppe 80

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titelgruppe 80 bei den Ausgaben.

231 80	142	Zuweisungen für Zuschüsse	_	_	_	8 687
		Summe Titelgruppe 80	_	_	_	8 687
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 027	615 300 000	612 300 000	+3 000 000	560 646

Zu Titelgruppe 62:Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 62 bei den Ausgaben.

Zu Titelgruppe 80:

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 80 bei den Ausgaben.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

632 40	142	Zuweisung des Landesanteils an der programmtechnischen Umstellung und Pflege der BAföG-EDV an das Land Baden-Württemberg	_	20 000	-20 000	14
681 40	142	Geldleistungen an natürliche Personen zur Förderung der Völkerverständigung	5 000	5 000	_	_
684 30	142	Fördermaßnahmen für Inklusion sowie Verbände, Vereine, Organisationen und Institutionen von behinderten Studierenden	20 000	20 000	_	_
685 20	142	Zuschüsse zur Förderung des Studienzugangs für begabte junge Menschen Die Ausgaben sind übertragbar.	500 000	500 000	_	366
686 15	142	Anteil des Landes an den Kosten der Studienstiftung des Deutschen Volkes	645 000	645 000	_	630

Zu Titel 632 40:

Der Vertrag mit der Datenzentrale Baden-Württemberg zur Pflege der BAföG-Programme wurde beendet. Der Landesanteil entfällt.

Zu Titel 681 40:

Veranschlagt sind Mittel für Informationsreisen zu den Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus und für deutsch-israelische Studierendenbegegnungen, soweit die Förderung nicht in die Zuständigkeit der Studierendenschaften fällt.

Zu Titel 684 30:

Die Mittel sind in Umsetzung des Aktionsprogramms Inklusion zur Förderung von Konzepten für das Studium für Behinderte und chronisch Kranke vorgesehen.

Zu Titel 685 20:

Mit den Mitteln werden Maßnahmen von fünf Pilothochschulen in Trägerschaft des Landes gefördert, die talentierten ausländischen Studierenden einen direkten Zugang zum Studium ohne Zeitverzug ermöglichen. Grundlage ist § 49 Abs. 5 Hochschulgesetz in Verbindung mit der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung.

Zu Titel 686 15:

Die Studienstiftung, deren Geschäftsstelle in Bonn ansässig ist, wird bei überwiegender Bundesfinanzierung gemeinsam von Bund und Ländern finanziert. Veranschlagt ist der Anteil des Landes. Die Förderung dient insbesondere der Vergabe von Stipendien an begabte Studierende. Diese Vergabe erfolgt unter Inanspruchnahme der Einrichtung der Studienstiftung, ohne dass hierfür ein besonderes Entgelt seitens der Zuwendungsgeber erstattet wird.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 62

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Hochschulbereich

- Die Ausgaben der Titel 681 62 und 863 62 sind gegenseitig deckungsfähig
- Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titelgruppe 62 bei den Einnahmen erhöhen oder vermindern die Ausgaben der Titel 681 62 und 863 62.
- 3. (§ 17 Abs. 3 LHO)
- Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind bei den Titeln 681 62 und 863 62 durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

671 62	142	Schuldendienstleistungen	_	_	_	-313
681 62	142	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung	285 000 000	285 000 000	_	256 935
863 62	142	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung	290 000 000	290 000 000	_	250 186
		Summe Titelgruppe 62	575 000 000	575 000 000	_	506 808
		Titelgruppe 70 Zuschüsse an die Studierendenwerke - Anstalten des öffentlichen Rechts				
671 70	142	Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	19 700 000	19 700 000	_	18 700
684 70	142	Zuschüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 893 70.	40 500 000	40 500 000	_	39 500
893 70	142	Investitionszuschüsse. 1. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 1.500.000 EUR der Einsparungen bei Titel 684 70 überschritten werden. 2. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 3 369 000 EUR.	4 200 000	4 200 000	_	4 200
		Summe Titelgruppe 70	64 400 000	64 400 000	_	62 400

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ab 01.01.2015 vom Bund alleine finanziert werden. Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 62 bei den Einnahmen veranschlagt.

Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Titel 182 50 vereinnahmt.

Zu Titel 671 70:

Die Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Basis einer festgeschriebenen Pauschale.

Zu Titel 684 70:

Veranschlagt sind Festbetragszuschüsse für den laufenden Betrieb der Studierendenwerke nach § 12 Abs. 2 Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NW. 2014 S. 547).

Die Verteilung der Zuschüsse richtet sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Grundbetrag je Studierendenwerk: 600.000 EUR, im Übrigen zu 35 % entsprechend dem Anteil der vom jeweiligen Studierendenwerk zu betreuenden Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden sowie zu 65 % gemäß dem Anteil an den Umsatzerlösen im Verpflegungsbereich.

Zu Titel 893 70:

Investitionsförderungsmaßnahmen	Gesamtkosten	Eigenanteil	Verausgabt	Bewilligt	Veranschlagt	Vorbehalten
		-	bis 2015	2016	2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Umbau und Modernisierung der Mensa I/II - Studierendenwerk Aachen -	19.002.000	6.057.800	12.496.400	447.800	_	-
2. Umbau zu einem Verwaltungsgebäude - Studierendenwerk Paderborn -	3.214.500	964.400	2.250.100	_	-	-
3. Grundsanierung Mensa Poppelsdorf - Studierendenwerk Bonn -	18.246.000	5.473.800	3.801.900	3.752.200	4.200.000	1.018.100
Neubau Verwaltungsgebäude - Studierendenwerk Siegen - Kostenschätzung - *)	5.500.000	1.650.000	-	_	_	3.850.000
5. Neubau Verwaltungsgebäude - Kölner Studierendenwerk - Kostenschätzung - *)	10.000.000	5.000.000	-	_	_	5.000.000
6. Installation Küchentechnik u. Interimslösung im Rahmen des Umbaus Mensa Höxter - Studierendenwerk Bielefeld - Kostenschätzung - *)	520.000	156.000	_	-	_	364.000
Zusammen	56.482.500	19.302.000	18.548.400	4.200.000	4.200.000	10.232.100

^{*)} Die Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 80

- Nationales Stipendienprogramm
 Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 80 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
 (§ 17 Abs. 3 LHO)
 Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
 Über die am Jahresabschluss bei dieser Titelgruppe verbliebenen Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.

684 80	142	Zuschüsse an die staatlich anerkannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms.	_	-	_	401
685 80	142	Zuweisungen an die staatlichen Hochschulen in Nord- rhein-Wesfalen im Rahmen des nationalen Stipendien- programms	_	_	_	126
686 80	142	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms.	_	_	_	8 160
		Summe Titelgruppe 80	_	_	_	8 687
		Gesamtausgaben Kapitel 06 027	640 570 000	640 590 000	-20 000	578 905
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 027	3 369 000	9 214 000	-5 845 000	

Zu Titelgruppe 80:

Seit dem Sommersemester 2011 werden die Deutschlandstipendien an den Hochschulen vergeben. Das mit Gesetz vom 21. Juli 2010 beschlossene Bundesprogramm unterstützt begabte und leistungsstarke Studierende an Hochschulen in Deutschland. Finanzielle Hindernisse für die Aufnahme eines Studiums sollen so abgebaut und Anreize für Spitzenleistungen geschaffen werden. Die Stipendien in Höhe von 300 Euro pro Monat werden von privaten Geldgebern und vom Bund je zur Hälfte finanziert.